

Regierungsratsbeschluss

vom 16. August 2005

Nr. 2005/1668

EG Stüsslingen: Neues Baureglement, neues Reglement über Grundeigentümerbeiträge für Verkehrsanlagen, neues Wasserreglement samt Anhang "Gebührenansätze" und Aenderung des Abwassergebührenreglementes sowie dazugehöriger Gebührenordnung / Genehmigung

1. Erwägungen

Die Einwohnergemeinde Stüsslingen unterbreitet das neue Baureglement, das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge für Verkehrsanlagen, das neue Wasserreglement samt Anhang "Gebührenansätze" sowie eine Aenderung des Abwassergebührenreglementes und der dazugehörigen Gebührenordnung, die alle von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2005 beschlossen wurden, zur Genehmigung.

Zum **Baureglement** ist folgende Bemerkung anzubringen: § 13 Abs. 2 kann in der vorliegenden Form nicht genehmigt werden und ist zu streichen. Leitungen (Telefon, Antenne, Elektra) sind nur unterirdisch anzulegen, wenn diese Aussage in einem rechtsgültigen, vom Regierungsrat genehmigten Erschliessungsplan angebracht ist.

Zum **Wasserreglement** samt Anhang "Gebührenansätze" ist zu erwähnen, dass § 27 Abs. 2 in der vorliegenden Formulierung genehmigt wird. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, dass bei freistehenden Nebenbauten eine Anschlussgebühr nur nachzuzahlen ist, wenn sie auch tatsächlich angeschlossen ist, d.h. wenn darin oder daran eine Wasserleitung und ein Wasserhahn montiert sind.

Zum **Reglement über Grundeigentümerbeiträge für Verkehrsanlagen** gibt es nichts zu bemerken.

Ebenfalls sind zur Aenderung des **Abwassergebührenreglementes** (§ 4) und zur Aenderung der **Gebührenordnung zum Abwassergebührenreglement** (§ 1 Abs. 2) keine Bemerkungen anzubringen.

Alle Reglemente bzw. Aenderungen können somit unter Hinweis auf die in den Erwägungen angebrachten Vorbehalten genehmigt werden.

2. Beschluss

2.1 Das neue Baureglement wird unter Vorbehalt genehmigt.

2.2 Das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge für Verkehrsanlagen wird genehmigt.

2.3 Das neue Wasserreglement samt Anhang "Gebührenansätze" wird genehmigt.

2.4 Die Aenderung des Abwassergebührenreglementes wird genehmigt.

- 2.5 Die Aenderung der Gebührenordnung zum Abwassergebührenreglement wird genehmigt.
- 2.6 Die Gemeinde wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement noch je 4 neu geschriebene Baureglemente sowie 1 Reglement über Grundeigentümerbeiträge für Verkehrsanlagen und je 1 Wasserreglement samt Anhang und 1 geänderte Gebührenordnung zum Abwassergebührenreglement, alle mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin versehen, bis 30. September 2005 zuzustellen.
- 2.7 Die Einwohnergemeinde Stüsslingen hat die Genehmigungsgebühr und die Publikationskosten im Betrage von Fr. 923.-- zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	900.--	(KA 431032/A 80616)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<hr/>	
	Fr.	923.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Rechtsdienst pw (2)

Bau- und Justizdepartement br

Debitorenbuchhaltung BJD

Amt für Raumplanung, mit je 1 Reglement/Gebührenordnung (später)

Amt für Umwelt, mit je 1 Reglement/Gebührenordnung (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit je 1 Reglement/Gebührenordnung (später)

Einwohnergemeinde Stüsslingen, 4655 Stüsslingen, mit je 1 Reglement/Gebührenordnung (später), mit Rechnung

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Stüsslingen: Genehmigt werden

- das neue Reglement über Grundeigentümerbeiträge für Verkehrsanlagen
- das neue Wasserreglement samt Anhang "Gebührenansätze"
- die Aenderung des Abwassergebührenreglementes

- die Aenderung der Gebührenordnung zum Abwassergebührenreglement
- das neue Baureglement unter Vorbehalt")